

Kronenstraße 30
D-70174 Stuttgart
Deutschland/Germany
Fon +49 (0)711 222 976-0
+49 (0)711 228 11-0
Fax +49 (0)711 222 976-76
+49 (0)711 228 11-22
e-mail mail@kronenpat.de
www.kronenpat.de

Hanjörg Dauster Dipl.-Ing. (- 2009)
Jürgen Schöndorf Dipl.-Phys.
Dr. Thomas Mütschele Dipl.-Chem.
Peter Wilhelm Dipl.-Ing.
Dr. Erich W. Weller Dipl.-Phys.
Dr. Thomas Muschik Dipl.-Phys.
Martin Wilhelm Dipl.-Ing.
Florian Renger Dipl.-Ing.
Jörg Baumann Dipl.-Ing.
Dr. Katja Dauster Dipl.-Ing.
Lukas Klément Dipl.-Ing.
Dr. Michael Eberle Dipl.-Chem.
Dr. Christoph Gerspacher Dipl.-Chem.

Ruff, Wilhelm, Beier, Dauster & Partner POB 10 40 36 D-70035 Stuttgart

Württembergische Spiralsiebfabrik
GmbH
Herrn Oliver Maier
Hans-Zinser-Strasse 1

73061 Ebersbach

Partnerschaftsregister Stuttgart PR 110

Unser Zeichen P.51501 WO

Ihr Zeichen

Datum 19. Juli 2012 PW/tb

Internationale Patentanmeldung Nr. PCT/EP2012/061559
Stichwort: Langspiralen

Sehr geehrter Herr Maier,

wir danken für Ihren Auftrag zur Einreichung der im Betreff genannten Patentanmeldung. Die Patentanmeldung ist am

18. Juni 2012

beim europäischen Patentamt eingegangen. Dieser Tag gilt als Anmeldetag. Die PCT-Anmeldung hat das folgende Aktenzeichen erhalten:

PCT/EP2012/061559

Bei Einreichung der Anmeldung wurden alle Staaten bestimmt, die zum Anmeldezeitpunkt Mitglieder des PCT waren. Eine entsprechende Liste der Staaten ist beigelegt.

Als Anlage übersenden wir Ihnen die Anmeldungsunterlagen zusammen mit einem Deckblatt, aus dem Sie die Daten der Anmeldung entnehmen können, sowie die amtliche Empfangsbescheinigung.

Unsere Kostenrechnung für die Einreichung der Anmeldung ist ebenfalls beigelegt.

Wie Sie wissen, liegt der Vorteil einer internationalen Patentanmeldung hauptsächlich darin, dass die Weiterverfolgung der Anmeldung für die einzelnen Bestimmungsstaaten hinausgezögert werden kann. Im vorliegenden Fall hat die Einreichung der internationalen Patentanmeldung für die meisten der bestimmten Staaten die Folge, dass dort die entsprechenden nationalen bzw. regionalen Phasen der internationalen Patentanmeldung erst bis spätestens **6. Januar 2014** bzw. **6. Februar 2014** eingeleitet werden müssen. Bei Bedarf können einzelne nationale oder regionale Phasen selbstverständlich aber auch vor Ablauf dieser Fristen weiterverfolgt werden.

Bis zum **6. Mai 2013** kann bei der internationalen Patentanmeldung der sogenannte Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt werden. Die Stellung dieses Prüfungsantrags empfiehlt sich jedoch nur dann, wenn einer der beiden im Folgenden erläuterten Fälle vorliegt.

1. Für eine kleine Anzahl von Staaten gelten die oben genannten Fristen für die Einleitung der nationalen Phasen in diesen Ländern nur dann, wenn der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt wird. Bei diesen Staaten handelt es sich um Tansania und Uganda sowie um zwei europäische Staaten (Schweiz, Luxemburg), für die ein Schutz allerdings auch über eine europäische Patentanmeldung erreicht werden kann. Ohne Stellung dieses Prüfungsantrags müssen die nationalen Phasen in diesen Staaten bereits bis spätestens zum **6. März 2013** eingeleitet werden.

Falls in den genannten Staaten ohnehin kein Interesse zur Weiterverfolgung der Patentanmeldung besteht, braucht hierzu der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung nicht gestellt zu werden.

2. Nach Stellung des Antrags auf internationale vorläufige Prüfung wird vom Europäischen Patentamt zunächst ein Prüfungsbescheid erlassen und an-

schließlich ein vorläufiger Prüfungsbericht erstellt. Ist dieser Prüfungsbericht positiv, wird unter Umständen für eine europäische Patentanmeldung, die aus der internationalen Patentanmeldung hervorgeht, schneller ein europäisches Patent erteilt. Da jedoch mittlerweile zusätzlich zu dem Recherchenbericht vom Europäischen Patentamt ein ausführlicher Bescheid zur Recherche erstellt wird, der dem vorgenannten Prüfungsbericht entspricht, spricht dies eigentlich auch nicht mehr für den Antrag auf internationale vorläufige Prüfung.

Für alle übrigen Bestimmungsstaaten, insbesondere auch für die USA, ist der Prüfungsbericht im internationalen Verfahren nicht bindend. Dort wird eine spätere Prüfung erfahrungsgemäß völlig unabhängig durchgeführt.

Die Stellung des internationalen vorläufigen Prüfungsantrags empfiehlt sich also nur, wenn die oben benannten Staaten von Interesse sind oder aus besonderen Gründen ein positiver Prüfungsbericht im internationalen Verfahren angestrebt wird bzw. wenn Änderungen an der Patentanmeldung eingereicht werden sollen und der Prüfer dazu eine Aussage machen soll.

Falls wir bis zum **6. Februar 2013** keine Rückäußerung von Ihnen erhalten, werden wir in Anbetracht der obigen Ausführungen keinen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung stellen.

Für weitere Erläuterungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Wilhelm

Anlagen

Liste der Staaten

Deckblatt

Anmeldungsunterlagen

Kostenrechnung

AE	Vereinigte Arabische Emirate	AG	Antigua
AL	Albanien	AM	Armenien
AO	Angola	AT	Österreich
AU	Australien	AZ	Aserbaidschan
BA	Bosnien-Herzegowina	BB	Barbados
BE	Belgien	BF	Burkina Faso
BG	Bulgarien	BH	Bahrain
BJ	Benin (Dahome)	BR	Brasilien
BW	Botswana	BY	Weißrussland
BZ	Belize	CA	Kanada
CF	Zentralafrikanische Rep.	CG	Kongo
CH	Schweiz	CI	Elfenbeinküste
CL	Chile	CM	Kamerun, Vereinigte Rep.
CN	China	CO	Kolumbien
CR	Costa Rica	CU	Kuba
CY	Zypern	CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland	DK	Dänemark
DM	Dominikanische Republik	DO	Dominikanische Republik
DZ	Algerien	EC	Ecuador
EE	Estland	EG	Ägypten
EP	Europa	ES	Spanien
FI	Finnland	FR	Frankreich
GA	Gabun	GB	Großbritannien
GD	Grenada	GE	Georgien
GH	Ghana	GM	Gambia
GN	Guinea	GQ	Äquatorialguinea
GR	Griechenland	GT	Guatemala
GW	Guinea-Bissau	HN	Honduras
HR	Kroatien	HU	Ungarn
ID	Indonesien	IE	Irland
IL	Israel	IN	Indien
IS	Island	IT	Italien
JP	Japan	KE	Kenia
KG	Kirgisistan	KM	Komoren
KN	St. Kitts und Nevis	KP	Nordkorea
KR	Republik Korea	KZ	Kasachstan
LA	Laos	LC	St. Lucia
LK	Sri Lanka	LR	Liberia
LS	Lesotho	LT	Litauen
LU	Luxemburg	LV	Lettland
LY	Libyen	MA	Marokko
MC	Monaco	MD	Moldau
ME	Montenegro	MG	Madagaskar
MK	Mazedonien	ML	Mali
MN	Mongolei	MR	Mauretanien
MT	Malta	MW	Malawi
MX	Mexiko	MY	Malaysia

MZ	Mosambik	NA	Namibia
NE	Niger	NG	Nigeria
NI	Nicaragua	NL	Niederlande
NO	Norwegen	NZ	Neuseeland
OA	OAPI	OM	Oman
PE	Peru	PG	Papua-Neuguinea
PH	Philippinen	PL	Polen
PT	Portugal	QA	Katar
RO	Rumänien	RS	Serbien
RU	Russland	RW	Ruanda
SC	Seschellen	SD	Sudan
SE	Schweden	SG	Singapur
SI	Slowenien	SK	Slowakische Republik
SL	Sierra Leone	SM	San Marino
SN	Senegal	ST	Sao Tome und Principe
SV	El Salvador	SY	Syrien
SZ	Swasiland	TD	Tschad
TG	Togo	TH	Thailand
TJ	Tadschikistan	TM	Turkmenistan
TN	Tunesien	TR	Türkei
TT	Trinidad und Tobago	TZ	Tansania
UA	Ukraine	UG	Uganda
US	USA	UZ	Usbekistan
VC	St. Vincent und die Grenadi- nen	VN	Vietnam
ZA	Südafrika	ZM	Sambia
ZW	Simbabwe		